



Friedhofsordnung der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bremen-Blumenthal

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bremen-Blumenthal
Landrat-Christians-Straße 78
28779 Bremen

Friedhofsverwaltung: Tel.: 04 21 / 51 70 27 22

Fax: 04 21 / 51 70 27 37

E-Mail: friedhoefe.blumenthal@kirche-bremen.de

Gemeindebüro: Tel.: 04 21 / 51 70 27 27

Internet: www.refo-blumenthal.de

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

§ 2 Friedhofsverwaltung

§ 3 Arten und Größen von Grabstätten

§ 4 Anmeldung einer Bestattung

§ 5 Amtshandlungen

§ 6 Bestattungsformen

§ 7 Bestattungsberechtigte

§ 8 Ruhefristen

§ 9 Inhalt des Nutzungsrechts

§ 10 Übertragung des Nutzungsrechts

§ 11 Überschreibung des Nutzungsrechts

§ 12 Dauer, Verlängerung und Ablauf des Nutzungsrechts

§ 13 Entzug des Nutzungsrechts

§ 14 Erlöschen des Nutzungsrechts

§ 15 Teilung der Grabstätten

§ 16 Sperrung von Grabstätten

§ 17 Umbettungen

§ 18 Säрге und Urnen

§ 19 Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und baulichen Anlagen

§ 21 Standsicherheit von Grabmalen

§ 22 Verhalten auf dem Friedhof

§ 23 Gebühren

§ 24 Schlussbestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich und Friedhofszweck

1. Der Friedhof der ev.-ref. Kirchengemeinde Bremen-Blumenthal ist deren Eigentum.
2. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode Glieder dieser Gemeinde sind sowie der Personen, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung und nach Maßgabe derselben ein Recht auf Nutzung einer bestimmten Grabstätte haben.
3. Die Glieder der ev.-ref. Kirchengemeinde Bremen-Aumund haben die gleichen Rechte wie die der ev.-ref. Kirchengemeinde Bremen-Blumenthal.
4. Die Bestattung anderer Personen kann, soweit diese Ordnung sie nicht regelt, von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 2 - Friedhofsverwaltung

1. Für die Verwaltung des Friedhofes und für das Beerdigungswesen ist der Kirchenrat zuständig und verantwortlich.
2. Der Kirchenrat kann die Verwaltungsgeschäfte einem Angestellten der Gemeinde (als Friedhofsverwalter) sowie einem oder mehreren Gemeindegliedern übertragen. Diese sind dem Kirchenrat verantwortlich und zur Rechenschaft verpflichtet.
3. Oberste Aufsichtsbehörde ist der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche.

§ 3 - Arten und Größen von Grabstätten

1. Für die Bestattung in Särgen und Urnen vergibt die Friedhofsverwaltung nach ihrem Ermessen Grabstätten. Sie hat dabei Wünsche nach einer bestimmten Grabstätte zu berücksichtigen.
2. Es werden folgende Grabstätten vergeben:
 - a) für Erdbestattungen in der Größe von 2, 4, 6 und 8 qm;
 - b) für Urnenbeisetzungen in der Größe von 1 und 2 qm.
3. Andere Grabstätten können vergeben werden, wenn sie frei sind.
4. Die Tiefe der Gräfte muss von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges
 - a) bei einfach-tiefer Grabung 90 cm
 - b) bei doppelt-tiefer Grabung 170 cm betragen.
5. Bei einem Urnengrab beträgt die Tiefe bis zum Deckel der Urne 65 cm.
6. Der Mindestabstand der Grabstätten nach allen Seiten beträgt 30 cm.

§ 4 - Anmeldung einer Bestattung

1. Die Bestattung Verstorbener und die Beisetzung von Aschenurnen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung gestattet.
2. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Sterbebescheinigung vorzulegen, bei Urnenbestattungen außerdem die Genehmigung des zuständigen Gerichts- oder Amtsarztes.
3. Soll der Verstorbene in einer Grabstätte beigesetzt werden, für die ein Nutzungsrecht bereits besteht, so ist bei der Anmeldung das Nutzungsrecht nachzuweisen.
4. Bestattungen finden nur an Werktagen statt, und zwar montags bis freitags. Ausnahmen von dieser Regelung müssen eine stichhaltige Begründung haben.
5. Den Zeitpunkt des Trauergottesdienstes und der Bestattung legt der Gemeindepastor nach Absprache mit den Angehörigen fest.

§ 5 - Amtshandlungen

1. Das Amtieren auf dem Friedhof bei Beerdigungen obliegt dem Gemeindepastor.
2. Pastoren anderer evangelischer Kirchengemeinden haben zur Vornahme von Amtshandlungen bei Beerdigungen die Genehmigung des Gemeindepastors einzuholen.
3. Geistliche nicht evangelischer Bekenntnisse und andere Personen dürfen auf dem Friedhof bei Beerdigungen nur mit besonderer Erlaubnis des Gemeindepastors der ev.-ref. Kirchengemeinde Bremen-Blumenthal gemäß den vom Kirchenrat aufgestellten Richtlinien öffentlich Gebete sprechen, Reden halten oder Grabzeremonien vornehmen. Dabei sind Äußerungen gegen das evangelische Bekenntnis verboten. Der Gemeindepastor kann die vorherige Vorlage der Rede in schriftlicher Form verlangen. Der Genehmigung bedürfen auch Gesänge, Lieder und Musikstücke, die am Grabe oder bei der Beerdigungsfeier vorgetragen werden sollen.
4. Es dürfen in der Kirche nur solche Symbole verwandt werden, die im Zusammenhang mit einer Aussage christlichen Inhalts verstanden werden können. Von daher sind der Gebrauch von Vereinsfähnen o. Ä. und auch die so genannte „Ehrenwache“ während eines Trauergottesdienstes in der ev.-ref. Kirche Blumenthal nicht gestattet.

§ 6 - Bestattungsformen

1. Folgende Bestattungen können vorgenommen werden:
 - a) in Grabstätten für Erdbestattungen:
 - aa) einfach tief, je 2 qm ein Sarg
 - ab) doppelt tief, je 2 qm zwei SäргеDoppelt-tiefe Bestattungen sind nicht in jedem Fall möglich. Sie bedürfen der Genehmigung seitens der Friedhofsverwaltung
 - b) in Grabstätten für Urnenbeisetzungen: je qm 2-4 Urnen. (Die Anzahl richtet sich nach der jeweiligen Art des Urnengräberfeldes.)
2. Urnen können auch in Grabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden, und zwar anstelle einer Erdbestattung 4 Urnen.
3. Beisetzung auf den „halbanonymen“ Gräberfeldern:
 - a) Urnenbeisetzungen auf dem „halbanonymen“ Gräberfeld: 2 Urnen pro Grabplatz.
 - b) Erdbestattungen auf dem „halbanonymen“ Gräberfeld: ein Sarg und eine Urne pro Sargplatz, oder zwei Säрге, davon der erste doppelt tief.
Die vorgeschriebene Grabplatte inklusive Inschrift für a) und b) muss vom Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung beim zuständigen Steinmetz gesondert in Auftrag gegeben werden.
 - c) Urnenbeisetzungen auf dem „halbanonymen“ Gräberfeld mit Namensstelen erfolgen der Reihe nach.
Die Kosten für die vorgeschriebene Namensgravur werden zusammen mit der Bestattungsgebühr in Rechnung gestellt.
Diese Gräberfelder werden vom Friedhofsgärtner gepflegt. Die Gebühr für die Urnen- bzw. Erdbestattung inklusive Grabpflege wird mit den Bestattungsgebühren erhoben.
4. Der für eine Bestattung genutzte Platz einer Grabstätte darf frühestens nach Ablauf der jeweiligen Ruhefrist erneut genutzt werden.
5. Keine anonymen Bestattungen
Auf dem Friedhof der ev.-ref. Kirchengemeinde Blumenthal werden keine anonymen Bestattungen zugelassen. Damit soll in einer Zeit zunehmender Anonymität dem Glauben Rechnung getragen werden, dass kein Mensch zu Lebzeiten anonym ist und im Moment des Todes auch nicht sofort der menschlichen Anonymität übergeben werden darf.

§ 7 - Bestattungsberechtigte

1. In einer Grabstätte können bestattet werden:
 - a) der Nutzungsberechtigte und mit dessen Einverständnis
 - b) der Ehegatte - auch dann, wenn er einer evangelischen Kirchengemeinde nicht angehört,
 - c) die Angehörigen, soweit sie zu dem in § 10 Abs. 2 bezeichneten Personenkreis gehören.
2. Zu Ausnahmen und zur Beisetzung anderer Personen bedarf es der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Beisetzung von Aschenurnen.

§ 8 - Ruhefristen

Die Ruhefristen bis zur Wiederbelegung betragen:

1. für Erdbestattungen 30 Jahre;
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre;
3. für Verstorbene unter 10 Jahren 20 Jahre;
4. für Verstorbene unter 3 Jahren 10 Jahre.

Vor Ablauf dieser Fristen darf das Grab nicht erneut belegt werden.

§ 9 - Inhalt des Nutzungsrechts

1. Das Nutzungsrecht kann nur von dem in § 1 bezeichneten Personenkreis erworben werden.
2. Die Nutzung besteht in dem Recht zur Belegung der Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung und in der Pflicht zur würdigen Instandhaltung der Grabstätte. Wiederbelegung ist nach Ablauf der Ruhefrist und innerhalb der Dauer des Nutzungsrechts gestattet.
3. Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühren und durch Eintragung in das Grabstättenverzeichnis erworben sowie durch die Aushändigung einer Graburkunde bescheinigt.
4. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann zur gleichen Zeit nur einer natürlichen Person zustehen.
5. Die Ausübung des Nutzungsrechtes setzt voraus, dass die berechtigte Person im Grabstättenverzeichnis eingetragen ist.
6. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung Anschriften- und Namensänderungen mitzuteilen.
7. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der ev.-ref. Kirchengemeinde Blumenthal. An ihnen bestehen und können erworben werden nur Nutzungsrechte nach der Friedhofsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 10 - Übertragung des Nutzungsrechts

1. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten jederzeit auf einen seiner Angehörigen übertragen werden.
2. Angehörige im Sinne von Absatz 1 sind:
 - a) der Ehegatte
 - b) die ehelichen und nichtehelichen Kinder
 - c) die Adoptiv- und Stiefkinder

- d) die Enkel
 - e) die Eltern
 - f) die Geschwister
 - g) die Stiefgeschwister
 - h) die Ehegatten der unter den Buchstaben b - g genannten Personengruppen
 - i) der geschiedene Ehegatte
3. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht ohne Antrag auf den überlebenden Ehegatten über. Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keinen Ehegatten oder ist dieser durch Testament von der Erbfolge ausgeschlossen, so ist das Nutzungsrecht auf Antrag einem erbberechtigten Angehörigen im Sinne des Abs. 2 b - i zu übertragen, soweit nicht der Nutzungsberechtigte durch letztwillige Verfügung etwas anderes bestimmt hat.
 4. In Ausnahmefällen kann die Übertragung des Nutzungsrechts auch auf andere als die unter 1 bis 3 genannten Personen zugelassen werden.

§ 11 - Überschreibung des Nutzungsrechts

1. Der Übergang des Nutzungsrechts wird erst mit der Umschreibung im Grabstättenverzeichnis rechtswirksam. Bei der Antragstellung ist die Graburkunde vorzulegen.
2. Stirbt ein Nutzungsberechtigter und wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte nicht auf eine andere Person umgeschrieben, so hat die Friedhofsverwaltung innerhalb von drei Monaten die ihr bekannten Angehörigen nach § 10 Abs. 2 auf die notwendige Umschreibung schriftlich hinzuweisen.
3. Die Umschreibung ist gebührenpflichtig.
4. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird dem neuen Nutzungsberechtigten durch Aushändigung einer Graburkunde bescheinigt.
5. In den Fällen des § 10 Abs. 3 Satz 2 ist die Umschreibung bei der Beantragung der Bestattung vorzunehmen. Der Kirchenrat ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Vorlage eines Erbscheines und den Nachweis über die Erbauseinandersetzung zu verlangen.

§ 12 - Dauer, Verlängerung und Ablauf des Nutzungsrechts

1. Die Dauer des Nutzungsrechts an einer Grabstelle beträgt gemäß § 8 20 bzw. 30 Jahre. Bei jeder Beisetzung ist das Nutzungsrecht für die ganze Grabstätte zu verlängern, und zwar bis zum Ende der Ruhefrist, die sich aus dem Zeitpunkt der bisher letzten Beisetzung ergibt.
2. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, auf den Ablauf des Nutzungsrechts schriftlich hinzuweisen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, eine Verlängerung 3 Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts zu beantragen. Auf Verlängerung eines erloschenen Nutzungsrechts besteht kein Anspruch.
3. Wenn auf einer Grabstelle keine Ruhefrist mehr besteht, kann die Nutzungsdauer auch für kürzere Fristen verlängert werden, mindestens aber für 5 Jahre und weiter für 10, 15, 20, 25 und 30 Jahre.
4. Das Nutzungsrecht endet jeweils am 31. 12. eines Jahres, unabhängig von dem Monat, in dem es erworben wird.
5. Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts anlässlich einer Beisetzung sind die dem jeweiligen Zeitraum entsprechenden Gebühren zu entrichten.
6. Über die Verlängerung des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.

7. Über die Abräumung und Wiederbelegung der Grabstätten entscheidet nach Ablauf des Nutzungsrechts für die letzte Beisetzung die Friedhofsverwaltung. Die Anordnung über die Abräumung der Gräber wird in der Tageszeitung „Die Norddeutsche“ bzw. deren Nachfolgerin rechtzeitig bekannt gegeben. Innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Bekanntmachung können die Grabanlagen durch die Berechtigten entfernt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, noch vorhandene Grabanlagen ohne Entschädigung entfernen zu lassen.
8. Ist das Nutzungsrecht an einer Grabstelle abgelaufen und besteht kein Antrag auf Verlängerung, ist der bisherige Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabanlagen vollständig zu entfernen.
9. Laut Kirchenratsbeschluss vom 02.11.2009 können Gräber frühestens nach 15 Jahren an die Gemeinde zurückgegeben werden. Dafür ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Gebühren werden lt. geltender Gebührenordnung erhoben.

§ 13 - Entzug des Nutzungsrechts

1. Das Nutzungsrecht kann durch den Kirchenrat vorzeitig entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften dieser Ordnung entsprechend angelegt ist oder in der Unterhaltung vernachlässigt wird und eine schriftliche Aufforderung zur Beseitigung der Mängel innerhalb der vom Kirchenrat zu setzenden Frist unter Hinweis auf die Möglichkeit der Entziehung des Nutzungsrechts erfolglos bleibt.
2. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, so ist diese Aufforderung in der „Norddeutschen“ bzw. ihrer Nachfolgerin bekanntzumachen.

§ 14 - Erlöschen des Nutzungsrechts

1. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn die Umschreibung nicht innerhalb von 6 Monaten seit dem Tode des Nutzungsberechtigten beantragt wird.
2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts verfügt der Kirchenrat über die Grabstätte.

§ 15 - Teilung der Grabstätten

1. Größere Grabstätten können geteilt werden, wenn die abgetrennten Teile für die Friedhofsverwaltung anderweitig als Grabstätten nutzbar sind.
2. Die Teilung ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Kosten für die durch die Teilung der Grabstätten veranlassten Arbeiten trägt der Nutzungsberechtigte.
3. Grabmäler, Einfassungen, Bepflanzungen usw. müssen bei Teilung einer Grabstätte von den abgetrennten Teilen entfernt werden. Verantwortlich hierfür ist der Nutzungsberechtigte, der die Teilung beantragt hat.

§ 16 - Sperrung von Grabstätten

1. Grabstätten können ganz oder teilweise aus folgenden Gründen gesperrt werden:
 - a) der unzureichenden Verwesung
 - b) des Baumschutzes
 - c) sonstigen wichtigen Gründen.
2. Die Sperrung beendet nicht ein bestehendes Nutzungsrecht, mit Ausnahme des Rechts auf Bestattungen der gesperrten Bestattungsart (Erdbestattung, Urnenbestattung).

3. Wird eine Grabstätte für beide Bestattungsarten gesperrt und wird dem Nutzungsberechtigten aus Anlass einer Bestattung ein Nutzungsrecht an einer anderen Grabstätte vergeben, ist die für die gesperrte Grabstätte entrichtete Gebühr auf die Gebühr für das Nutzungsrecht an der neuen Grabstätte insoweit anzurechnen, als sie auf die Zeit nach der Vergabe des neuen Nutzungsrechts entfällt.

§ 17 - Umbettungen

1. Umbettungen sind nur in besonders begründeten Fällen zulässig. Sie bedürfen der Genehmigung des Kirchenrates.
2. Ist die Umbettung aus Gründen der Friedhofsgestaltung erforderlich, so hat der Kirchenrat eine andere, möglichst gleichartige Grabstätte zur Verfügung zu stellen.
3. Für die Umbettung von Urnen gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.
4. Die Kosten für die Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.

§ 18 - Särge und Urnen

1. Särge für die Erdbestattungen, alle Teile an und in ihnen sowie Überurnen dürfen nur aus Materialien bestehen, die umweltverträglich sind und die innerhalb der Ruhefrist vergehen. Verstorbene, Särge und Überurnen dürfen nicht mit Stoffen behandelt oder versehen werden, die geeignet sind, die Verwesung zu verzögern oder die Umwelt zu beeinträchtigen. Der Kirchenrat und in seinem Auftrag die Friedhofsverwaltung sind berechtigt, die Beschaffenheit der Materialien zu kontrollieren und bei Verstoß gegen Satz 1 Särge oder Überurnen zurückzuweisen.
2. Müssen Särge verwendet werden, die länger als 2,03 m, breiter als 0,75 m und höher als 0,70 m sind, so ist die Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung erforderlich.
3. Überurnen dürfen höchstens einen Durchmesser von 0,23 m aufweisen.

§ 19 - Anlage und Pflege der Grabstellen

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätte hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten der Nutzungsberechtigten zurückschneiden oder beseitigen zu lassen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört werden. Um die einzelnen Grabstätten anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Einfassungen aus festem Material sind gestattet, wobei Werkstoffe wie Beton, Zement, Eisen, Holz und Glas zu vermeiden sind.
6. Grababdeckungen mit Marmor, Beton, Terrazzo, Teerpappe u. ä. sind nicht zulässig, ebenso wenig wie das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung erlaubt ist.
7. Für Schnittblumen sollen keine Blechdosen verwendet werden.

8. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten dürfen nur mit Genehmigung des Kirchenrates aufgestellt werden.
9. Die Gräber müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb der Nutzungsrechte gärtnerisch angelegt und unterhalten werden, auch wenn noch nicht darin beigesetzt worden ist.
10. Hügel und Kränze nach Erdbestattungen sowie Kränze nach Urnenbeisetzungen werden vom Friedhofsgärtner nach einer angemessenen Frist abgefahren. Die Kosten hierfür sind in den Bestattungskosten enthalten.
11. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Nachbargräber und deren Anlagen unverzüglich wieder in einen einwandfreien Zustand zu bringen, wenn diese bei Beisetzungen durch Grabgraben oder Trauergäste Schaden genommen haben.
12. Kränze, Blumengebinde sowie jeglicher Grabschmuck sollen nur aus kompostierbarem Material bestehen.
13. Die Anwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.

§ 20 - Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und baulichen Anlagen

1. Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung durch einen Fachbetrieb errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Das Gesuch muss genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffs enthalten. Mit der Aufstellung eines Grabmals darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
2. Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
3. Die Errichtung und Veränderung von Einfassungen und aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
4. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
5. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen nach Ablauf der Nutzungsdauer und der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten entfernt werden. Sie bleiben Eigentum des Nutzungsberechtigten.
Ausgenommen von dieser Bestimmung sind solche Grabmale und Anlagen, die gemäß Abs. 7 unter Denkmalschutz stehen.
6. Werden die Grabmale, Einfassungen usw. nicht innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf der Nutzungsdauer bzw. der Ruhefrist durch den Nutzungsberechtigten entfernt, so kann die Entfernung durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst werden. Die Kirchengemeinde ist zur Aufbewahrung der entfernten Gegenstände nicht verpflichtet.

7. Künstlerisch wertvolle Grabmale oder solche von besonderer den Friedhof kennzeichnender Eigenart unterliegen dem Schutz des Kirchenrates mit Einverständnis des zuständigen Landeskonservators. Über sie wird ein Verzeichnis geführt, das jederzeit eingesehen werden kann. Ihre Entfernung ist nur mit besonderer Erlaubnis des Kirchenrates zulässig.
8. Folgende Maße sollen bei Grabmalen nicht überschritten werden:
 - a) aufrechte Steine für:
 - aa) ein 1-stelliges Grab: Höhe 100 cm, Breite 50 cm
 - ab) ein 2-stelliges Grab: Höhe 90 cm, Breite 110 cm
 - ac) ein 3 - 4-stelliges Grab: Höhe 100 cm, Breite 130
 - b) liegende Steine für:
 - ba) ein 1-stelliges Grab: 45/65 cm
 - bb) ein 2-stelliges Grab: 80/60 cm
 - bc) ein 3 - 4-stelliges Grab: 100/60 cm
 - bd) ein Urnengrab: Höchstmaß 50/50 cm

§ 21 - Standsicherheit von Grabmalen

1. Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen.
2. Nach § 9 der Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbau-Berufsgenossenschaft ist die Friedhofsverwaltung verpflichtet, einmal jährlich sämtliche Grabsteine auf ihre Standfestigkeit zu prüfen.
3. Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung der Ev.-ref. Kirchengemeinde Bremen-Blumenthal die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung der Ev.-ref. Kirchengemeinde Bremen-Blumenthal berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal innerhalb von 8 Wochen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 22 - Verhalten auf dem Friedhof

1. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Kirchenrates und der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Kinder unter 10 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Aufsicht betreten.
3. Mit den allgemeinen Einrichtungen des Friedhofs, wie z. B. Bänken, Wasserzapfstellen und dergleichen, ist pfleglich umzugehen.
4. Es ist nicht erlaubt:
 - a) an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten. Ausgenommen sind leichte Säuberungshandgriffe.
 - b) Tiere frei herumlaufen zu lassen.

- c) ohne Genehmigung des Kirchenrates oder der Friedhofsverwaltung die Wege mit Fahrrädern oder Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Rollstühle und Kinderwagen.
- d) Gräber, Einfriedigungen und Anpflanzungen unberechtigt zu betreten.
- e) zu lärmern oder sonst wie Anstoß zu erregen. Kindern ist das Spielen auf dem Friedhofsgelände zu untersagen.
- f) ohne Genehmigung des Kirchenrates Druckschriften zu verteilen, Blumen, Kränze oder andere Waren aller Art zu verkaufen oder gewerbliche Dienste anzubieten.
- g) Blumen, Kränze, Papier, Kunststoff, Plastik, Steine, Ton- und Glasscherben sowie überflüssige Erde und anderen Abraum an anderen als den hierzu bestimmten Plätzen abzulegen.
- h) unbefugt Blumen und Zweige abzureißen oder abzuschneiden und diese und andere Gegenstände von Gräbern und sonstigen Anlagen zu entfernen.

§ 23 - Gebühren

1. Für die Erhebung von Gebühren ist die Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.
2. Sämtliche Gebühren sind im Voraus zu zahlen und können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen werden.

§ 24 - Schlussbestimmungen

1. Diese Friedhofsordnung tritt am 16.11.2014 in Kraft.
2. Von diesem Zeitpunkt an tritt die bisher gültige Friedhofsordnung der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bremen-Blumenthal außer Kraft.
3. Die Friedhofsordnung, die Friedhofsgebührenordnung und deren Änderungen werden im Internet unter www.refo-blumenthal.de bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung im Internet wird unter Angabe der Internetadresse in "Die Norddeutsche" bzw. ihrer Nachfolgerin hingewiesen. Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung dieses Hinweises in Kraft. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung können im Gemeindebüro (Landrat-Christians-Straße 78, 28779 Bremen) eingesehen werden.

Beschlossen wurde diese Friedhofsordnung in der Sitzung des Kirchenrates am 12.06.2014. Genehmigt durch Beschluss des Kirchausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche, mitgeteilt durch das Schreiben vom 10.11.2014.